

# MITTEILUNGSBLATT

der

## UNIVERSITÄT GRAZ



68. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2024/25

Ausgegeben am 21. 05. 2025

32.b Stück

---

## Satzungsteil

### Ethikkommission

Beschluss des Senats vom 14.05.2025

**Impressum:** Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.  
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.  
Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD  
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

# **Satzungsteil Ethikkommission**

(Beschluss des Senats vom 14.05.2025 - Neuverlautbarung)

## **Ethikkommission**

### **§ 1**

An der Universität Graz wird eine Ethikkommission eingerichtet. Sie besteht aus neun Mitgliedern: je einem Mitglied aus den Fachgebieten Theologie, Philosophie, Erziehungswissenschaften, Naturwissenschaften, Rechtswissenschaften und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie drei externen Mitgliedern. Die Mitglieder der Ethikkommission sind gemäß § 21 Abs. 3 des Organisationsplans der Universität Graz in der jeweils geltenden Fassung vom Senat vorzuschlagen und vom Universitätsrat zu wählen. Die Dauer der Funktionsperiode beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Ethikkommission wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Funktionsperiode eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

## **Aufgaben**

### **§ 2**

- (1) Die Ethikkommission unterstützt und berät die Leitungsorgane der Universität (Rektorin/Rektor, Rektorat, Senat, Universitätsrat) in ethischen Fragen.
- (2) Sie erstellt Gutachten über die ethische Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben und kann allgemeine Stellungnahmen zu ethischen Fragen, die die Universität betreffen, abgeben.
- (3) Sie kann den Leitungsorganen der Universität die Durchführung von bestimmten Forschungsvorhaben vorschlagen und, allenfalls in Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen der Universität, Informations-, Weiterbildungs- und Lehrveranstaltungen für Lehrende und Studierende der Universität anregen oder selbst durchführen.
- (4) Sie kann Richtlinien für Anträge nach § 4 sowie die Durchführung von Forschungsarbeiten an Menschen erstellen. Diese sind im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.

### **§ 3**

- (1) Alle Forschungsvorhaben am Menschen, die von Angehörigen der Universität oder an Einrichtungen der Universität durchgeführt werden, sind auf ihre ethische Vertretbarkeit zu prüfen.
- (2) Forschungsvorhaben am Menschen sind Untersuchungen, die die physische oder psychische Integrität der beteiligten Personen oder durch die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Charta der Grundrechte, das Staatsgrundgesetz oder andere Verfassungsbestimmungen geschützten Rechte und Interessen der beteiligten Personen oder ihrer Angehörigen beeinträchtigen können.
- (3) Über spezifisch datenschutzrechtliche Fragen hat die Ethikkommission nicht zu befinden.

## **Gutachten über Forschungsvorhaben**

### **§ 4**

- (1) Jede und jeder Angehörige der Universität, die oder der ein Forschungsvorhaben im Sinne von § 3 durchführen möchte, hat vor Beginn der Arbeiten gegenüber der Ethikkommission schriftlich ein Gutachten zu beantragen.
- (2) Diesem Antrag sind ein Forschungsplan sowie eine ausführliche Dokumentation des Forschungsvorhabens beizulegen. Diese muss Aussagen über die berufliche Qualifikation der am Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, das Ziel der Studie, die angewendeten Methoden sowie die Finanzierung des Projektes enthalten. Mögliche Interessenkollisionen von beteiligten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen sind offen zu legen. Bei Forschungsvorhaben am Menschen sind die möglichen Risiken für die beteiligten Personen darzustellen. Außerdem hat der Antrag jedenfalls Regeln für das Aussetzen oder vorzeitige Beenden der Studie, für die etwaige Entschädigung der beteiligten Personen und die Gewährleistung des Schutzes von personenbezogenen Daten zu enthalten.
- (3) Soweit Formblätter für die Erstellung von Anträgen im Sinne des Absatzes zwei aufgelegt sind, so sind die Anträge unter Verwendung dieser Vordrucke abzugeben. Soweit dafür automationsunterstützte Oberflächen vorgesehen sind, sind diese zu verwenden.
- (4) Werden in einer laufenden Studie Änderungen am Forschungsplan vorgenommen, so ist die Ethikkommission zu informieren. Diese kann dazu erneut ein Gutachten abgeben.
- (5) Die Ethikkommission kann Anträge mit datenschutzrechtlichen Bedenken mit der Auflage der Abklärung durch die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten positiv erledigen.

### **§ 5**

- (1) Kommt die Ethikkommission in ihren Beratungen zum Ergebnis, dass nach den vorgelegten Unterlagen zu einem Forschungsvorhaben ein negatives Gutachten abgeben werden muss, so hat sie die Leiterin oder den Leiter des Forschungsvorhabens davon zu informieren und sie/ihn zu ersuchen, das Forschungsvorhaben zu ändern. Die Leiterin oder der Leiter des Forschungsvorhabens hat das Recht, von der Ethikkommission angehört zu werden.
- (2) Das Gutachten der Ethikkommission ist der Leiterin oder dem Leiter des Forschungsvorhabens, dem für die Forschung zuständigen Mitglied des Rektorats sowie der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit, an der das Forschungsvorhaben durchgeführt werden soll, zu übermitteln.

## **Untersagung oder Abbruch eines Forschungsvorhabens**

### **§ 6**

- (1) Gibt die Ethikkommission zu einem Forschungsvorhaben ein negatives Gutachten ab, so hat das für die Forschung zuständige Mitglied des Rektorats, die Leiterin oder den Leiter des Forschungsvorhabens sowie die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit, an der das Forschungsvorhaben durchgeführt werden soll, um eine schriftliche Stellungnahme zu ersuchen.
- (2) Können diese die von der Ethikkommission vorgebrachten Bedenken an der ethischen Vertretbarkeit des Forschungsvorhabens nicht entkräften, so kann das Rektorat die Durchführung des Forschungsvorhabens untersagen. Dies ist schriftlich zu begründen und

der Leiterin oder dem Leiter des Forschungsvorhabens, der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit, an der das Forschungsvorhaben durchgeführt werden soll, sowie dem Senat zu übermitteln.

## **§ 7**

Treten bei der Durchführung eines Forschungsvorhabens unerwartet nachteilige Folgen für beteiligte Personen auf, so ist das Forschungsvorhaben zu unterbrechen und von der Leiterin oder dem Leiter des Forschungsvorhabens erneut der Ethikkommission vorzulegen.

## **Sitzungen**

### **§ 8**

- (1) Die Ethikkommission hat mindestens einmal im Semester eine Sitzung abzuhalten.
- (2) Sie hat die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Mitglieder der Ethikkommission sind in dieser Eigenschaft weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Zu den Sitzungen der Ethikkommission ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des an der Universität eingerichteten Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der ÖH Uni Graz als Auskunftsperson beizuziehen. Diese sind rechtzeitig schriftlich einzuladen.
- (5) Die Ethikkommission hat den Leitungsorganen der Universität jährlich einen schriftlichen Bericht über die eingelangten Anträge, die erstellten Gutachten sowie über allfällige sonstige Aktivitäten vorzulegen.
- (6) Dieser Satzungsteil ist im Mitteilungsblatt der Universität Graz zu verlautbaren und tritt an dem der Herausgabe des Mitteilungsblattes folgenden Tag in Kraft.

Die Vorsitzende des Senats:  
Ehrke-Rabel